



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-008/21
HA	

Geschäftsbereich: II Fachbereich: 70 Termin der Tagung: 27.10.2021

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	21.09.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.10.2021
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.10.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	12.10.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	20.10.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	27.10.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	21.10.2021
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Holger Kelch

<p><u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u></p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p><u>Beschluss-Nr.:</u></p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.10.2019 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz, Beschluss - Nr. II-008-3/19, beschlossen.
 Am 27.11.2019 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz, Beschluss-Nr. II-018-4/19, beschlossen.
 Am 28.10.2020 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz, Beschluss-Nr. II-011-12/20, beschlossen.
 Am 25.11.2020 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz, Beschluss-Nr. II-017-13/20, beschlossen.
 Die Gebührenbedarfsberechnungen für das Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und das Produkt 537020 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2022.
 Die § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 6 sowie die Anhänge I und II der Abfallgebührensatzung werden angepasst. Die Änderungen der Gebühren sind in der Abfallgebührensatzung fett hervorgehoben.

Im **Produkt 537010 Restabfallbeseitigung** führen insbesondere höhere Mengenansätze bei Restabfall und Sperrmüll, eine höhere gegenzurechnende Überdeckung aus 2020 von 63.499,11 (2021 aus 2019 1.890,98 €) und eine geringere Kostenumlage für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie zu einer Verringerung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus von 107,32 €/t im Jahr 2021 auf 103,54 €/t, für die Entsorgung von Sperrmüll von 94,98 €/t im Jahr 2021 auf 91,10 €/t.

Im **Produkt 537020 Abfallbeseitigung** erhöhen sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter. Hier wirken sich insbesondere die Erhöhung der Preise der ALBA Cottbus GmbH für 2022 aus der Anwendung der Preisgleitklausel und das Betriebsergebnis aus 2020 mit einer Unterdeckung von 122.622,69 € (2021 aus 2019 22.147,08 €) aus. Die Servicegebühr erhöht sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH. Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken. In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnungen Restabfallbeseitigung (Anlage 2) und Abfallbeseitigung (Anlage 3) für 2022 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: gleich Aufwand 537010/4321040 2.733.698,20 €;
 537020/4321050 9.542.226,40 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird „Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen...“ in „Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder das Nutzungsrecht auf eine neue Person über...“ geändert und damit auf die Sätze 1 und 2 näher Bezug genommen.

In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 „...entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.“ geändert in „...entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden.“ und die Gebührenpflicht eindeutiger definiert.

Die Nutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten sind in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits praktiziert, reduziert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung, wie u. a. die Entsorgung von Grünschnitt, die Sammlung und Entsorgung Papier, Pappe, Kartonagen, von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen und mineralischen Abfällen werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren erhöhen sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2020 und im laufenden Jahr 2021 bisher nicht in Anspruch genommen.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr.36) und das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S 40, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl I/16).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2022 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2020 werden in den Kalkulationen für 2022 berücksichtigt.

Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage „Rohstoffiger“) - siehe Anlage 2

Der Kalkulation für das Produkt 537010 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der Eurologistik Umweltservice GmbH (Sperrmüll) zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2020** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung eine **Überdeckung** von 63.499,11 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2020 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2021“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2020“ beigefügt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren und 2022:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gebühr Restabfälle	123,22 €/t 22.960 t	112,94 €/t 22.910 t	114,24 €/t 22.580 t	106,54 €/t 21.845 t	107,32 €/t 21.725 t	103,54 €/t 21.827 t
Gebühr mineralische Abfälle	123,22 €/t	112,94 €/t	114,24 €/t	106,54 €/t	107,32 €/t	103,54 €/t
Gebühr für die Annahme von Sperrmüll	110,82 €/t 3.990 t	100,56 €/t 4.000 t	101,82 €/t 4.730 t	94,11 €/t 4.700 t	94,88 €/t 5.050 t	91,10 €/t 5.200 t

Produkt 537020 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 537020 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2022 mit einer

Änderung zum Vorjahr von +8.36% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen, Anwendung der Preisgleitklausel, ergab sich eine Erhöhung des Deckungsbeitrages von 68,00 €/t für 2020 auf 71,19 €/t brutto für 2021, dieser Beitrag hat sich für 2022 nicht geändert.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2020** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung eine Unterdeckung von 122.622,69 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2022 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 122.622,69 € kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht. Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2020 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2022“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2020“ beigefügt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Produkt 537020 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2016 bis 2022:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a							
		Abfuhr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
60 l	wöchentlich		151,32	144,56	138,84	148,72	165,88	162,76	169,00
	14-täglich		75,66	72,28	69,42	74,36	82,94	81,38	84,50
80 l	wöchentlich		201,76	192,92	185,12	198,64	221,00	217,36	225,16
	14-täglich		100,88	96,46	92,56	99,32	110,50	108,68	112,58
120 l	wöchentlich		302,64	289,12	277,68	297,96	331,76	326,04	337,48
	14-täglich		151,32	144,56	138,84	148,98	165,88	163,02	168,74
240 l	wöchentlich		605,28	578,24	554,84	595,40	663,00	652,08	674,96
	14-täglich		302,64	289,12	277,42	297,70	331,50	326,04	337,48
770 l	wöchentlich		1.942,20	1.855,36	1.781,00	1.910,48	2.127,84	2.091,96	2.165,80
	wöchentlich 2x		3.884,40	3.710,72	3.562,00	3.820,96	4.255,68	4.183,92	4.331,60
1100 l	wöchentlich 1x		2.774,20	2.650,44	2.543,84	2.728,96	3.039,40	2.988,44	3.094,00
	wöchentlich 2x		5.548,40	5.300,88	5.087,68	5.457,92	6.078,80	5.976,88	6.188,00

Anlagen:

- Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2022 Produkt 537010
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2022 Produkt 537020